

**Ausfüllhilfe zum elektronischen Antrag auf Entscheidung  
über eine verbindliche Zolltarifauskunft**

**Allgemeine Hinweise**

1. Hinweise zum Ausfüllen der einzelnen Felder des elektronischen Antrags auf Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (künftig: eAntrag) finden Sie auf den nächsten Seiten.

2. Entscheidungen über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) erteilt.

3. Entscheidungen über eine vZTA dürfen nur getroffen werden, wenn die Waren Gegenstand eines Zollverfahrens sein sollen (Art. 33 UZK). Eine vZTA ist für jede Zollstelle im Zollgebiet der Union bindend (Art. 26 UZK). Sie wird an dem Tag wirksam, an dem sie dem Antragsteller (ggf. Vertreter) zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt (Art. 22 Abs. 4 UZK) und ist z.B. auf zurückliegende Ein- oder Ausfuhrvorgänge nicht anwendbar. Eine vZTA ist höchstens 3 Jahre gültig (Art. 33 Abs. 3 UZK). Eine Änderung der Nomenklatur, der Erläuterungen zum Harmonisierten System oder zur Kombinierten Nomenklatur, Tarifavise, Veröffentlichungen von Verordnungen der Kommission über die Einreihung von Waren oder Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union oder nationaler Gerichte kann dazu führen, dass eine vZTA vor Ablauf von 3 Jahren ihre Gültigkeit verliert bzw. widerrufen wird.

Die Neuerteilung einer vZTA kann beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover beantragt werden.

4. Eine vZTA darf nicht für bereits erfolgte Einfuhren bzw. Ausfuhren oder bei bereits begonnenen Zollförmlichkeiten verwendet werden.

5. Für jede Ware ist ein gesonderter Antrag über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) zu stellen.

Nach erfolgter Antragstellung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit einer Vorgangsnummer und einem Antragsbegleitdokument. Zusammen mit dem Antragsbegleitdokument sind, wenn dies im Antrag angegeben wurde, Muster oder Proben der zu begutachtenden Ware in ausreichender Menge, an das Hauptzollamt Hannover, Waterloostr.5 , 30169 Hannover zu senden. Sollte dies wegen der besonderen Beschaffenheit der Ware wie Größe, Gewicht, Verderblichkeit, Wert oder dergleichen nicht angebracht sein, besteht die Möglichkeit Abbildungen, Datenblätter oder Warenbeschreibungen o.ä. über das BuG hochzuladen. Zulässige Formate sind JPEG und PDF. Zur Einhaltung der Barrierefreiheit sind diese Abbildungen, Beschreibungen etc. in dem dafür vorgesehenen Feld zu beschreiben. **Gefriergut, Kühlgut, frische Erzeugnisse, Warenproben von Rohtabakerzeugnissen und Warenproben, die unter die Bestimmungen für Gefahrgut fallen, sind der begutachtenden Stelle erst auf Anforderung zu übersenden.**

Reichen die Angaben im Antrag für eine zweifelsfreie Einreihung der Ware nicht aus und können Sie die erforderlichen Daten auch auf Anfrage nicht liefern, begehren aber weiterhin eine vZTA-Entscheidung, ist davon auszugehen, dass die Waren amtlich untersucht werden müssen. Hierdurch entstehende Kosten/Untersuchungsgebühren werden Ihnen mit einem Kostenbescheid in Rechnung gestellt. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Waren gegebenenfalls bei der Untersuchung verbraucht, beschädigt oder sogar zerstört werden können. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dadurch nicht.

6. Eine vZTA darf nur vom Inhaber verwendet werden.

7. Die Angaben in den Feldern 1, 2, 4 und 10 des e-Antrages werden vertraulich behandelt und fallen unter das Amtsgeheimnis.

8. Die Erteilung einer vZTA ist gebührenfrei. Bestimmte den Zollbehörden entstandene Kosten für Analysen, Sachverständigengutachten für Muster / Proben oder die Rücksendung dieser Muster / Proben werden dem Antragsteller jedoch in Rechnung gestellt.

9. Auf Verlangen ist eine Übersetzung der beigefügten Unterlagen in die Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats beizubringen.

10. Wenn der Antrag falsche oder unvollständige Angaben enthält, kann die auf solchen Angaben beruhende vZTA zurückgenommen werden (Art. 34 Abs. 4 UZK).

11. Die Daten des Antrags und der vZTA werden in der Datenbank EBTI der Europäischen Kommission gespeichert. Ebenso werden eingesandte oder von der Ware angefertigte Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen in diese Datenbank aufgenommen. Sofern Sie später Inhaber einer vZTA werden, bedeutet dies nicht, dass es keine Zollbeschau oder auch Probenahme geben wird, um zu überprüfen, ob die in der vZTA beschriebene Ware mit der in der Zollanmeldung angemeldeten Ware übereinstimmt.

12. Inhaber einer Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) sind verpflichtet bei der Überführung von Waren zu einem Zollverfahren in der entsprechenden Anmeldung auf das Vorhandensein der vZTA hinzuweisen.

**Die Europäische Kommission hat den Zugriff auf die Datenbank EBTI über das Internet öffentlich gemacht. Die Internetadresse lautet:**

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/ebti/ebti\\_home.jsp?Lang=de](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_home.jsp?Lang=de)

In dieser Datenbank sind alle gültigen vZTA und die dazugehörigen Bilder enthalten, soweit es sich nicht um vertrauliche Daten handelt. Im Antrag sind deswegen bestimmte Felder mit dem Hinweis (vertraulich) versehen. Die dort enthaltenen Angaben oder die als vertraulich eingestufteten Bilder werden nicht angezeigt.

## AUSFÜLLHINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER EINZELNEN FELDER DES ANTRAGS AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT (vZTA)

Schritt 1: Frage: Als was agieren Sie bei diesem Antrag? Auswahlmöglichkeiten:  
Antragsteller, direkter Vertreter, indirekter Vertreter

### Übersicht der Vertretungsverhältnisse

Bei der **indirekten** Vertretung handelt der Vertreter (Zollagent, Spediteur; z.B. Paketdienstleister, etc.) **im eigenen Namen** und für Rechnung des Vertretenen (Importeurs oder Auftraggebers). Den Vertreter treffen deshalb auch sämtliche Rechtswirkungen selbst und er wird zusätzlich zum Vertretenen zum Zoll- und Abgabenschuldner. Dieser Fall tritt z.B. ein, wenn ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU Waren an einen Käufer in der EU sendet und Lieferungsbedingung frei Haus verzollt, versteuert. Da das Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU nicht im Zollgebiet der EU ansässig ist, kann es keine Zollanmeldung im eigenen Namen abgeben (Artikel 170 Absatz 2 UZK). Die direkte Vertretung ist somit nicht möglich. Der indirekte Vertreter gibt dann **im eigenen Namen** die Zollanmeldung ab und wird Zolls Schuldner. Er wird auch Inhaber der vZTA.

Im Rahmen der **direkten** Vertretung handelt der Vertreter (z.B. Zollagent, Spediteur; z.B. Paketdienstleister, Steuerberater, etc.) im Namen und für Rechnung des zu Vertretenden (Importeurs). Sämtliche Rechtswirkungen (z.B. Einfuhrabgabenschuld) treffen daher nur den Vertretenen nicht aber den Vertreter.

### FELD 1: Antragsteller/in\* (Pflichtfeld)

*Antragsteller* ist die Person, die bei den Zollbehörden eine vZTA beantragt oder in deren Namen sie beantragt wird.

Bei Auswahl „Antragsteller“ bzw. „indirekter Vertreter“ bei Schritt 1

Die Felder EORI-Nr, Firmenkurzbezeichnung, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land werden jeweils aus den Stammdaten gefüllt.

Die EORI-Nr. wird vom System auf Ihre Gültigkeit geprüft.

Bei Auswahl „direkter Vertreter“ bei Schritt 1

Angabe der EORI-Nr. der zu vertretenden Firma.

Die Felder EORI-Nr, Firmenkurzbezeichnung, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land des Feld 3 (Vertreter) werden jeweils aus den Stammdaten gefüllt.

Die EORI-Nr. wird vom System auf Ihre Gültigkeit geprüft.

### FELD 2: Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist (vertraulich) (ausgeblendet)

Die Daten werden aus den Stammdaten gefüllt.

### **FELD 3: Zollvertreter (teilweise ausgeblendet)**

Das Feld Vertreter erscheint lediglich wenn bei Schritt 1 „*direkter Vertreter*“ ausgewählt wurde.

Die Felder EORI-Nr, Firmenkurzbezeichnung, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land des Feld 3 (Vertreter) werden jeweils aus den Stammdaten gefüllt.

Die EORI-Nr. wird vom System auf Ihre Gültigkeit geprüft.

Eine Person, die nicht angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, oder die angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt, gilt als in eigenem Namen und in eigener Verantwortung handelnde Person.

### **FELD 4: Kontaktperson**

(Pflichtfeld)

Name: 1 Zeile (maximal 70 Zeichen);

Tel.-Nr. 1 Zeile (maximal 16 Zeichen);

Fax-Nr. 1 Zeile (maximal 16 Zeichen);

E-Mail-Adresse 1 Zeile (maximal 50 Zeichen).

### **FELD 5: Neuausstellung einer vZTA**

(Pflichtfeld)

Eine vZTA ist 3 Jahre lang gültig. Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die Gültigkeitsdauer einer Ihnen erteilten vZTA abgelaufen ist oder in Kürze (maximal 3 Monate vor Ablauf der vZTA) ablaufen wird und Sie die Erneuerung der ungültig gewordenen bzw. werdenden vZTA wünschen; ansonsten ist NEIN ankreuzen.

Einzutragen ist die Referenznummer der ungültigen bzw. ungültig werdenden vZTA: 1 Zeile (maximal 29 Zeichen)

Die Felder **Beginn der Gültigkeitsdauer**, **Zollnomenklatur** und **Nomenklatur-Code** werden, bei korrekter Eingabe der ungültig gewordenen bzw. werdenden vZTA, automatisch gefüllt.

### **FELD 6: Art der Transaktion**

(Pflichtfeld)

Bitte kreuzen Sie an, für welche Art von Zollverfahren (freier Verkehr (Einfuhr), besonderes Verfahren, Ausfuhr) Sie eine vZTA benötigen. Je Antrag ist nur die Angabe **eines Zollverfahrens** möglich.

Bei Angabe von „besonderen Verfahren“ ist ergänzend die Art (Versand, Lagerung, Verwendung, Veredelung) anzugeben.

## **FELD 7: Zollnomenklatur**

(Pflichtfeld)

Bitte die Nomenklatur ankreuzen, in die die Ware eingereiht werden soll. Sollte sie nicht in der Liste aufgeführt sein, bitte den Namen der betreffenden Nomenklatur eintragen. Eine vZTA kann nur für eine Nomenklatur erteilt werden, die auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) beruht. Kreuzen Sie bitte **eine** der drei vorgegebenen Möglichkeiten an. Sie bestimmen dadurch die Länge der in der vZTA enthaltenen Warennummer.

Der Zolltarif der Europäischen Union baut auf der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) auf und wird durch Erweiterung der HS-Codes (6-stellig) um zwei Stellen zur Kombinierten Nomenklatur (KN; 8-stellig). Zur Berücksichtigung besonderer zolltariflicher Maßnahmen wird die KN um weitere zwei Stellen zum Integrierten Zolltarif (TARIC; 10-stellig) ergänzt.

Für nationale Unterscheidungen kann der zehnstellige TARIC-Code um eine bis zu vier weiteren Stellen erweitert werden. In der Bundesrepublik Deutschland wird für nationale Unterscheidungen eine Stelle verwendet und dadurch die so genannte vollständige Codenummer (11-stellig) gebildet. Für den zuletzt genannten Fall ist das Feld "Sonstige" zu markieren und "vollständige Codenummer" anzugeben.

Da im Bereich des TARIC häufig Änderungen erfolgen, kann unter Umständen die vZTA nur eine kurze Geltungsdauer haben.

Gleiches gilt für vZTAe mit vollständiger Codenummer.

## **FELD 8: Nomenklatur Code**

Bitte geben Sie die Warennummer an, in die die Ware Ihrer Meinung nach eingereiht werden soll (maximal 22 Zeichen). (Im Falle von KN 8 Stellen, TARIC = 10 Stellen)

Ist die zu begutachtende Ware oder sind gleichartige Waren bereits ein- oder ausgeführt worden, tragen Sie bitte hier die Warennummer ein, der die Waren zugewiesen worden sind (siehe Feld 33 des Einheitspapiers).

Wurde die Ware bisher nicht eingeführt, geben Sie bitte die Warennummer an, die Ihrer Auffassung nach für die Ware zutrifft.

## **FELD 9: Warenbezeichnung**

(Pflichtfeld)

Bitte geben Sie eine genaue Warenbeschreibung an, die das Erkennen der Waren und deren Einreihung in die Zollnomenklatur ermöglicht. Machen Sie genaue Angaben zur Zusammensetzung der Ware und ggf. zu den zur Bestimmung der Zusammensetzung angewandten Untersuchungsmethoden, sofern die Einreihung von der Zusammensetzung abhängt. Feld für freien Text (maximal 2.560 Zeichen).

Benennen Sie bitte z.B. die Bestandteile, das Herstellungsverfahren, den Verwendungszweck und die handelsübliche Bezeichnung. Angaben zur Artikel- oder Modellnummer sind zur Identifikation der Ware hilfreich. Bei Warenzusammenstellungen beschreiben Sie bitte die Aufmachung oder Verpackung und geben Sie die Wertanteile an. Vertrauliche Angaben sind in Feld 10 zu machen.

## **FELD 10: Handelsbezeichnung**

Bitte geben Sie hier die Einzelheiten an, die vertraulich behandelt werden sollen wie Warenzeichen, Modellnummern usw. Feld für freien Text (maximal 2.560 Zeichen). Ist die Handelsbezeichnung, die Artikelnummer oder eine sonstige Bezeichnung der Ware **vertraulich** zu behandeln, so sind diese Angaben **nur in dieses Feld einzutragen**.

Hier kann auch darauf hingewiesen werden, dass Ergebnisse einer durchgeführten Untersuchung oder ein Bild als vertraulich einzustufen sind.

## **FELD 11: Anlagen für die Einreihung der Waren**

Bitte geben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an, ob Sie Muster / Proben, Lichtbilder, Produktinformationen oder sonstige Unterlagen vorlegen, die den Zollbehörden bei der Bearbeitung dieses Antrages nützlich sein könnten. Geben Sie bitte auch an, wie mit den Warenmustern anschließend verfahren werden soll.

Sie haben die Möglichkeit weitere Anlagen anzufügen. Bei jeder zusätzlich angefügten Anlage ist anzugeben, ob diese elektronisch oder postalisch übersandt wird und ob diese Anlage vertraulich zu behandeln ist. Zulässige Dateiformate für die elektronische Übersendung von zusätzlichen Anlagen sind die Formate JPEG und PDF. Zur Einhaltung der Barrierefreiheit sind diese zusätzlich angefügten Anlagen in dem dafür vorgesehenen Feld zu beschreiben. Es können bis zu 99 zusätzliche Anlagen angefügt werden.

Für den Dateinamen stehen maximal 70 Zeichen zur Verfügung.

## **FELD 12: Andere bereits erhaltene oder beantragte vZTA**

Bitte machen Sie hier Angaben zu anderen vZTA-Anträgen, die der Inhaber für eine gleiche oder gleichartige Ware bei einer anderen Zollstelle oder in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, sowie zu vZTA, die ihm bereits für eine gleiche oder gleichartige Ware erteilt worden sind.

Wenn Sie "Ja" ankreuzen, ist Folgendes anzugeben.

Pflichtteil

Referenznummer der vZTA-Entscheidung (maximal 1 Zeile (maximal 29 Zeichen))

Land der Antragstellung: ISO-Code des Landes. (2 Zeichen) Zur Bezeichnung des Landes ist der zweistellige ISO-Code zu verwenden. AT= Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CZ = Tschechien; CY = Zypern; DE = Deutschland; DK = Dänemark; EE = Estland; ES = Spanien; FI = Finnland; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich von Großbritannien; GR = Griechenland; HR = Kroatien; HU = Ungarn; IE = Irland; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; PL = Polen; PT = Portugal; RO = Rumänien; SE = Schweden; SL = Slowenien; SK = Slowakei

Ort der Antragstellung: Name der Zollstelle (maximal 35 Zeichen)

Datum der Antragstellung: Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen.  
TT.MM.JJJJ

Geben Sie die Nummer der vZTA an. Die ersten beiden Zeichen stehen für den ISO-Code des Landes, in dem die vZTA erteilt wurde, die übrigen Zeichen für die von den zuständigen Zollbehörden vergebene Nummer.

Die Felder **Beginn der Gültigkeit der Entscheidung** und **Nomenklatur Code** werden bei korrekter Eingabe der Referenznummer der vZTA Entscheidung automatisch gefüllt.

### **FELD 13: Anderen Inhabern ausgestellte vZTA-Entscheidungen**

(Pflichtfeld)

Bitte machen Sie hier genaue Angaben, wenn Ihres Wissens anderen Inhabern für eine gleiche oder gleichartige Ware bereits eine vZTA erteilt worden ist. Gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt fortfahren, falls dieses Feld nicht ausreicht. Bitte geben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an, wenn Sie von anderen vZTA Kenntnis haben. Wenn Sie "Ja" ankreuzen, sind folgende Angaben erforderlich:

- Referenznummer der vZTA-Entscheidung maximal 1 Zeile (maximal 29 Zeichen)

Geben Sie die Nummer der vZTA an. Die ersten beiden Zeichen stehen für den ISO-Code des Landes, in dem die vZTA erteilt wurde, die übrigen Zeichen für die von den zuständigen Zollbehörden vergebene Nummer.

Die Felder **Beginn der Gültigkeit der Entscheidung** und **Nomenklatur Code** werden bei korrekter Eingabe der Referenznummer der vZTA automatisch gefüllt.

### **FELD 14: Ist Ihres Wissens für die in den Feldern 9 und 10 beschriebenen Waren in der EU ein Rechts- oder Verwaltungsverfahren bezüglich der zolltariflichen Einreihung anhängig oder ist in der EU durch ein gerichtliches Urteil bereits über die zolltarifliche Einreihung entschieden worden?**

(Pflichtfeld)

Bitte machen Sie hier genaue Angaben, wenn Ihres Wissens bereits ein Rechts- oder verwaltungsverfahren zu der Ware anhängig ist/war, zu der Sie eine vZTA beantragen. Wenn Sie "Ja" ankreuzen, sind folgende Angaben verpflichtend:

Land des laufenden Verfahrens: Zur Bezeichnung des Landes ist der zweistellige ISO-Code zu verwenden.

AT= Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CZ = Tschechien; CY = Zypern; DE = Deutschland; DK = Dänemark; EE = Estland; ES = Spanien; FI = Finnland; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich von Großbritannien; GR = Griechenland; HR = Kroatien; HU = Ungarn; IE = Irland; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; PL = Polen; PT = Portugal; RO = Rumänien; SE = Schweden; SL = Slowenien; SK = Slowakei

Bezeichnung des Verfahrens: Anzugeben ist das Aktenzeichen des Verfahrens (maximal 512 Zeichen)

Bezeichnung des Gerichts: Bitte geben Sie die genaue Bezeichnung des Gerichts an. 1 Zeile (maximal 70 Zeichen)

Anschrift des Gerichts: Bitte geben Sie die genaue Anschrift des Gerichts an. Straße und Hausnummer des Gerichts (maximal 70 Zeichen), Postleitzahl des Gerichts (maximal 9 Zeichen), Ort des Gerichts (maximal 35 Zeichen), Land des Gerichts Zur Bezeichnung des Landes ist der zweistellige ISO-Code zu verwenden.

AT= Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CZ = Tschechien; CY = Zypern; DE = Deutschland; DK = Dänemark; EE = Estland; ES = Spanien; FI = Finnland; FR = Frankreich;

GB = Vereinigtes Königreich von Großbritannien; GR = Griechenland; HR = Kroatien; HU = Ungarn; IE = Irland; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; PL = Polen; PT = Portugal; RO = Rumänien; SE = Schweden; SL = Slowenien; SK = Slowakei

### **FELD 15: Datum und Authentifizierung**

Das Datum wird bei Antragstellung automatisch mit dem Tagesdatum versehen.

Die Kenntnisnahme des Textes „Wichtige Hinweise“ muss mittels Setzen eines Häkchens bestätigt werden.

### **FELD 16: Zusätzliche Informationen**

Hier können zusätzliche Informationen bezüglich der Antragstellung mitgeteilt werden, die nicht unmittelbar der Einreichung der Ware dienen (maximal 512 Zeichen).

### **FELD 17. Sonstige Anlagen, die nicht der Einreichung der Waren dienen**

Sie haben die Möglichkeit weitere Anlagen anzufügen, die sich nicht auf die Einreichung der Ware in die Zollnomenklatur beziehen. Zulässige Dateiformate für die elektronische Übersendung von sonstigen Anlagen sind die Formate JPEG und PDF. Zur Einhaltung der Barrierefreiheit sind diese zusätzlich angefügten Anlagen in dem dafür vorgesehenen Feld zu beschreiben (maximal 2.560 Zeichen). Es können bis zu 99 zusätzliche Anlagen angefügt werden.

Feld Art des Dokuments: Die Art des Dokuments ist zu beschreiben (z.B. Vertretervollmacht) (maximal 70 Zeichen).

Feld Kennung des Dokuments: Hier ist eine Bezeichnung bzw. ein Aktenzeichen der Anlage einzugeben (maximal 35 Zeichen).

Feld Datum des Dokuments: Hier ist das Ausstellungsdatum des Dokuments anzugeben, wenn vorhanden (TT.MM.JJJJ).